



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Bibliotheksförderprogramm für Konzepte zur Verbesserung der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum

I. Allgemeine Informationen

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg sieht als zentralörtliche Versorgung in Oberzentren „zentrale Bibliotheken“, in Mittelzentren „größere Bibliotheken“ sowie in Unter- und Kleinzentren „Büchereien“ vor. Dieses Ziel ist in etwa 20 Unterezentren und über 70 Kleinzentren noch nicht erreicht. Die Bibliotheksversorgung in den ländlichen Räumen Baden-Württembergs weist immer noch Lücken auf. Es braucht deshalb Konzepte, wie auch in diesen „weißen Flecken“ kommunale öffentliche Bibliotheken ermöglicht werden können.

Mit einem Förderprogramm im Volumen von 120.000 Euro soll die Entwicklung von Konzepten zur Schließung weißer Flecken in der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum finanziert werden. Die Konzepte sollen für die jeweils betroffenen Orte und Regionen Wege aufzeigen, wie die Bibliotheksversorgung für die Bevölkerung verbessert werden kann. Sie sollen Modelle der Kooperation, zum Beispiel von öffentlichen kommunalen Bibliotheken und Schulen, der interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Einbindung gesellschaftlicher Gruppierungen und bürgerschaftlichen Engagements aufzeigen, geeignete Bibliotheksräumlichkeiten identifizieren und spezifische Betriebsszenarien entwickeln. Das Förderprogramm soll den örtlichen Kommunen und Kultureinrichtungen einen Anreiz bieten, kommunale öffentliche Bibliotheksangebote zu schaffen und dauerhaft zu betreiben.

Das Bibliotheksförderprogramm wird von den Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen in den Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen bearbeitet.

Es richtet sich insbesondere an Kommunen und kommunale Verbände, Bibliotheken, Einrichtungen kultureller Bildung sowie Vereine und bürgerschaftliche Initiativen.

II. Förderinhalte und Fördervoraussetzungen

1. Gefördert werden Konzeptentwicklungen mit realistischer Umsetzungsperspektive sowie erste konkrete Vorhaben zur Grundausstattung.
2. Die Konzeptentwicklungen bzw. die Vorhaben sind auf mindestens drei Monate angelegt und werden im Zeitraum vom 1. November 2024 bis 30. September 2025 umgesetzt.
3. Die Antragssumme beträgt mindestens 3.000 Euro und maximal 25.000 Euro. Eine Mitfinanzierung der beteiligten Kommunen in Höhe von mindestens 50 % des beantragten Landeszuschusses wird vorausgesetzt.
4. Die Region oder der Ort, deren Bibliotheksversorgung verbessert werden soll, liegt im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum nach Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte) und verfügt bisher über kein ausreichendes Bibliotheksangebot.
5. Das Projekt bindet verschiedene Einrichtungen, gesellschaftliche Gruppen und Akteure ein und wird von den betroffenen Kommunen unterstützt.
6. Im Antrag ist darzustellen, inwieweit die für die betroffene Region zuständige Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen an der Projektentwicklung mitgewirkt hat oder an der weiteren Projektdurchführung mitwirken soll. Die grundsätzliche Förderwürdigkeit eines Antrags ist von der zuständigen Fachstelle zu bestätigen.

III. Antragstellung

Antragsberechtigt sind Kommunen und kommunale Verbände, die für bereits bestehende Bibliotheken eine Ausweitung ihrer örtlichen Reichweite anstreben oder die - gegebenenfalls zusammen mit Kultureinrichtungen, Einrichtungen kultureller Bildung, Vereinen oder bürgerschaftlichen Initiativen - eine kommunale öffentliche Bibliothek initiieren möchten.

Der Antrag auf Förderung ist ausschließlich per E-Mail bei der Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen des zuständigen Regierungspräsidiums zu stellen (Ad-

ressen siehe unten). Er muss die Unterstützungserklärung mindestens einer Kommune, eine ausführliche Projektbeschreibung und eine Übersicht über die Kosten des Projekts und dessen Finanzierung enthalten (Kosten- und Finanzierungsplan).

IV. Weitere Bestimmungen

- 1) Zuwendungen aus dem Förderprogramm werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.
- 2) Die beteiligten Kommunen müssen die geförderte Projektentwicklung mindestens mit der Hälfte des Betrags finanziell unterstützen, mit dem sie vom Land gefördert wird. Dieser Anteil muss in der Unterstützungserklärung der Kommunen bestätigt und in den Kosten- und Finanzierungsplan eingerechnet werden.
- 3) Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 4) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die gewährte Zuwendung und deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

V. Fristen

1. Die Antragsfrist endet am **15. August 2024**. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden auf die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen hin geprüft und von einem Fachgremium begutachtet, dem neben den vier Fachstellen für das öf-

fentliche Bibliothekswesen auch Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landesverbands Baden-Württemberg im Deutschen Bibliotheksverband und eine Vertretung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst angehören. Das Fachgremium entscheidet gemeinschaftlich darüber, welche Projekte eine Förderung erhalten.

2. Die Förderbenachrichtigung erfolgt voraussichtlich Ende September 2024 durch die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen. Die Antragsteller werden bei Bedarf dazu aufgefordert, weitere Unterlagen einzureichen. Nach Prüfung der Unterlagen stellen die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen einen Bewilligungsbescheid aus, der Grundlage für die Förderung ist.
3. Nach Erhalt des Bewilligungsbescheids kann mit der Durchführung des Projektes begonnen werden. Kosten sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie nach Erhalt des Bewilligungsbescheids und innerhalb des angegebenen Bewilligungszeitraums entstanden sind.
4. Die Fördermittel können innerhalb des Bewilligungszeitraums bedarfsgerecht abgerufen und müssen jeweils innerhalb von drei Monaten verausgabt werden.
5. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Projektende einzureichen.

VI. Weitere Informationen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Fachstellen für das öffentliche Bibliothekswesen und der Landesverband Baden-Württemberg im Deutschen Bibliotheksverband stellen auf ihren Homepages Antworten zu den häufig gestellten Fragen (FAQs) und Unterlagen zur Antragstellung zur Verfügung.

Persönliche Beratung zum Förderprogramm bieten:

Regierungspräsidium Freiburg
Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen
Simone Kerner
fst@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen
Peter Heissenberger

fachstelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen
Kirsten Wieczorek
fst@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Fachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen
Jürgen Blim
fst@rpt.bwl.de